



Futtermittelrechtliche Hinweise zum Einsatz von bestimmten tierischen Proteinen* in landwirtschaftlichen Betrieben

*Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte, verarbeitetes tierisches Protein (vtP) aus Nutzinsekten, von Schweinen oder von Geflügel

Im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind die Bedingungen für den Einsatz von tierischen Proteinen als Futtermittel geregelt. Das Verfüttern von tierischen Proteinen an Wiederkäuer ist verboten. Geregelt werden die Vorgaben der Zulassung und Registrierung je nach Betriebsart, Tätigkeit, Futtermittel und Protein.

Landwirtschaftliche Betriebe die Futtermittel verwenden, lagern oder einsetzen, die tierische Proteine enthalten, müssen sich bei der zuständigen Behörde melden. Diese entscheidet über eine Registrierung oder Zulassung. Zugelassene und registrierte Futtermittelunternehmen werden zentral in einer öffentlichen Liste beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), nach ihren Tätigkeiten gemäß VO (EG) Nr. 999/2001 aufgelistet, geführt.

Einen Antrag zur Meldung/Registrierung/Zulassung und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage.

| | |
|--|---------------|
| Gerne wenden Sie sich per E-Mail oder telefonisch an: | |
| Antje.Ruebekeil@rpgi.hessen.de | 0151 16716682 |
| Christiane.Tripp@rpgi.hessen.de | 0174 3275783 |
| Dez51.3@rpgi.hessen.de | 0641 303-5175 |

Registrierungen und Zulassungen sind kostenpflichtig.

Die einschlägigen Vorschriften der VO (EG) Nr. 999/2001 sind bekannt, insbesondere die Verfütterungsverbote des Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2. Ein Verstoß gegen die Verfütterungsverbote ist gem. § 39 Futtermittelverordnung strafbar.



1. Allgemeine Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe

1.1. Herstellung von Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Nichtwiederkäuern bestimmt sind (Anhang IV Kapitel III Abschnitt B der VO (EG) Nr. 999/2001)

Landwirtschaftliche Betriebe, die Alleinfuttermittel selbst mischen (Selbstmischer), werden von der zuständigen Behörde registriert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Herstellung von Alleinfuttermitteln erfolgt aus Mischfuttermitteln,
 - die Fischmehl (mit weniger als 50 % Rohprotein),
 - Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs (mit weniger als 10 % Gesamtphosphor),
 - Nichtwiederkäuer-Blutprodukte (mit weniger als 50 % Rohprotein),
 - verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, von Schweinen oder Geflügel enthalten.
- Betrieb hält keine Wiederkäuer.
- Wenn er Geflügel hält, stellt er keine Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln her, die verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthalten.
- Wenn er Schweine hält, stellt er keine Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln her, die verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen enthalten.

Betriebe, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen (Einsatz von vtP als Einzelfuttermittel, Futtermittel mit höheren Gehalten an Rohprotein oder Haltung von Wiederkäuern), benötigen eine Zulassung.

1.2. Verwendung und Lagerung von Futtermitteln in Wiederkäuer haltenden Betrieben (Anhang IV Kapitel III Abschnitt D der VO (EG) Nr. 999/2001)

Die Verwendung und Lagerung von verarbeitetem tierischen Nichtwiederkäuer-Protein, Fischmehl, verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten, Schweinen und Geflügel, Di-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und Nichtwiederkäuer-Blutprodukten, sowie Mischfuttermittel, die die genannten Einzelfuttermittel enthalten, sind verboten.

Die zuständige Behörde kann die Verwendung und Lagerung der oben genannten Mischfuttermittel in landwirtschaftlichen Betrieben nach einer Kontrolle vor Ort zulassen.

Hinweise zur Unterstützung, folgende Voraussetzungen müssen im Betrieb erfüllt werden:

- es müssen Maßnahmen getroffen werden, dass vtP-haltige Mischfuttermittel nicht an eine Tierart verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind
- die technischen und baulichen Einrichtungen, insbesondere zur Lagerung, Verarbeitung, zum Transport und zur Verfütterung von Futtermitteln mit tierischen Proteinen sind räumlich getrennt von den Einrichtungen für die Nichtzieltierarten, so dass eine Kontamination ausgeschlossen werden kann
- die Futtermittel werden sauber, trocken und getrennt gelagert
- Räumliche Trennung der Produktionsstandorte für Futtermittel und der Tierhaltung
- die oben genannten vtP-haltigen Futtermittel werden ausschließlich im eigenen Betrieb verfüttert



2. Besondere Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe

2.1. Betriebe, die Tiere in Aquakultur halten (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d) Ziffer ii der VO (EG) Nr. 999/2001)

Betriebe, die ausschließlich Tiere in Aquakultur halten und ihre Alleinfuttermittel aus vtP-haltigen Mischfuttermitteln herstellen, welche weniger als 50 % Rohprotein enthalten, benötigen eine Registrierung. Das Mischfuttermittel darf Nichtwiederkäuer-Proteine, Fischmehl und vtP aus Nutzinsekten enthalten.

Betriebe, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen (Einsatz von vtP als Einzelfuttermittel, Futtermittel mit höheren Gehalten an Rohprotein oder Haltung von Wiederkäuern), benötigen eine Zulassung.

2.2. Betriebe, die fischmehlhaltige Milchaustauschfuttermittel an nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttern (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt E Buchstabe h) der VO (EG) Nr. 999/2001)

Wiederkäuer haltende Betriebe, die Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttern, müssen sich bei der zuständigen Behörde melden. Der Betrieb ergreift Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass oben genannte Milchaustauschfuttermittel nicht an Tiere verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind.

2.3. Betriebe, die Tiere in Aquakultur, Geflügel oder Schweine halten und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten einsetzen (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 999/2001)

Betriebe, die ausschließlich Tiere in Aquakultur, Geflügel, Schweine oder Pelztiere, sowie Equiden halten und ihre Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln herstellen oder solche verwenden, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, benötigen eine Registrierung. Das vtP aus Nutzinsekten enthaltende Mischfuttermittel enthält weniger als 50 % Rohprotein.

Betriebe, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen (Einsatz von vtP als Einzelfuttermittel, Futtermittel mit höheren Gehalten an Rohprotein oder Haltung von Wiederkäuern), benötigen eine Zulassung.



2.4. Betriebe, die Geflügel halten und verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen einsetzen (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 999/2001)

Betriebe, die ausschließlich Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere, sowie Equiden halten und ihre Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln herstellen oder solche verwenden, die verarbeitetes tierisches Protein aus Schweinen enthalten, benötigen eine Registrierung. Das verarbeitete tierische Schweine-Protein enthaltende Mischfuttermittel enthält weniger als 50 % Rohprotein.

Betriebe, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen (Einsatz von vtP als Einzelfuttermittel, Futtermittel mit höheren Gehalten an Rohprotein oder Haltung von Wiederkäuern), benötigen eine Zulassung.

2.5. Betriebe, die Schweine halten und verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel einsetzen (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 999/2001)

Betriebe, die ausschließlich Schweine, Tiere in Aquakultur und Pelztiere, sowie Equiden halten und ihre Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln herstellen oder solche verwenden, die verarbeitetes tierisches Protein aus Geflügel enthalten, benötigen eine Registrierung. Das verarbeitete tierische Geflügel-Protein enthaltende Mischfuttermittel enthält weniger als 50 % Rohprotein.

Betriebe, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen (Einsatz von vtP als Einzelfuttermittel, Futtermittel mit höheren Gehalten an Rohprotein oder Haltung von Wiederkäuern), benötigen eine Zulassung.